

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 4024/2026

5. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Neufassung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der OD FFB im Zuge der B2; hier: Münchner Straße			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 34 Th	Erstelldatum	24.08.2026	
Verfasser		Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung	29.09.2026	Ö

Anlagen:	1) Festsetzungsbescheid der ROB nach StR-Beschluss v. 21.04.26 für O.-v.-Miller-/Fürstenfelder Straße 2) Anhörungsschreiben zur Münchner Straße 3) Lageplan
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der OD Fürstenfeldbruck im Zuge der Kreisstraße FFB 17 im Abschnitt 90 infolge der Umstufung der B2 gemäß den als Anlage beigefügten Unterlagen der Regierung von Oberbayern.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Als Rechtsfolge der Verlegung der B2 müssen die Ortsdurchfahrtsgrenzen der B2 neu festgesetzt werden.

Die Regierung von Oberbayern (ROB) ist gemäß § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet die Stadt Fürstenfeldbruck anzuhören.

In der Sitzung am 21.04.2026 hat der Stadtrat bereits über den Abschnitt O.-v.-Miller- / Fürstenfelder Str. den erforderlichen Beschluss gefasst. Der Bescheid der ROB ist anschließend ergangen (siehe Anlage 1).

Entsprechend des eingegangenen Anhörungsschreiben der ROB, ist es erforderlich, auch den Abschnitt Münchner Str. neu festzusetzen (siehe Anlagen 2 und 3).

Es handelt sich bei dem Stadtratsbeschluss um eine Formalie. Zuständig für die Festsetzung ist die ROB. Die neue Lage der Ortsdurchfahrtsgrenzen wurden mit dem Staatlichen Bauamt Freising (StBA), als neuem Straßenbaulastträger, abgestimmt.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den als Anlage beigefügten Unterlagen, die uns von der ROB zugeschickt wurden.

Damit sind dann alle Ortsdurchfahrtsgrenzen der neuen B2 festgesetzt.